

Vorlesung
„Das neue Schuldrecht in Anspruchsgrundlagen“

Übungsfall 3: Verjährungsrecht (Rechtsfolgen, Eigentumsvorbehalt)

Hersteller V verkauft und übereignet am 1.4.2002 an den Produzenten K Maschinen unter Eigentumsvorbehalt für 100 000.- €. K macht eine Anzahlung von 10 000.- €. Als V im April 2006 den Restkaufpreis verlangt, beruft sich K auf Verjährung und verweigert die Zahlung kategorisch.

Welche Ansprüche hat V gegen K?

Literatur (Auswahl):

Lorenz/Riehm, Lehrbuch zum neuen Schuldrecht Rn. 84 (Schicksal von Sicherungsrechten bei Verjährung des Anspruchs); Rn. 477 (Eigentumsvorbehalt)

Zum Überblick:

Lorenz/Riehm, JuS Lern CD Zivilrecht I Rn. 127 (Sicherungsrechte und Verjährung), Rn. 329 ff (Eigentumsvorbehalt)



Erreichbar auch über JuS-online (Modul JuS-Studium):
www.jus.beck.de

Grobskizze der Lösung (nach neuem Recht ohne intertemporale Probleme):

A. Anspruch des V gegen K auf Zahlung des Kaufpreises

V könnte gegen K einen Anspruch auf Zahlung des Restkaufpreises i.H.v. 90 000.- € aus § 433 II haben.

Dies setzt voraus

I. Anspruchsentstehung

Wirksamer Kaufvertrag (+)

II. Erlöschen des Anspruchs

Kein Erlöschensgrund ersichtlich

III. Einreden des K

K könnte ein Leistungsverweigerungsrecht aus § 214 I haben. Dies setzt voraus:

1. Verjährung

- a) **Frist:** § 195
 - b) **Beginn:** § 199 I: 31.12.2002, 24 Uhr
 - c) **Ende:** § 188 II 2: 31.12.2005, 24 Uhr
- > Anspruch ist verjährt

2. Erhebung der Einrede

K hat die Verjährungseinrede erhoben

IV. Ergebnis

Kein Anspruch des V gegen K auf Zahlung von 90 000.- €.

B. Anspruch des V gegen K auf Herausgabe

V könnte gegen K einen Anspruch auf Herausgabe der Maschinen aus § 985 BGB haben

Dies setzt voraus:

I. Eigentum des V

V war ursprünglich Eigentümer der Maschinen. Er hat sein Eigentum nicht durch Übergang (§ 929 S. 1) an K verloren, da diese durch die vollständige Kaufpreiszahlung aufschiebend bedingt war (§§ 449 I, 158 I) und diese Bedingung nicht eingetreten ist.

II. Besitz des K

K ist unmittelbarer Besitzer der Maschinen

III. Besitzberechtigung des K

1. Kaufvertrag als Recht zum Besitz

K darf kein Recht zum Besitz haben (§ 986 I). K hat ein solches Recht aus dem Kaufvertrag mit V, dessen Bestand durch die Verjährung der Kaufpreisforderung des V unberührt bleibt. Diese bereits nach bisherigem Recht bestehende

Rechtslage (s. BGHZ 54, 214) wird nunmehr auch von § 449 II klargestellt, wonach der Verkäufer die Sache aufgrund des Eigentumsvorbehalts nur nach Rücktritt vom Kaufvertrag zurückverlangen kann.

2. Rücktritt vom Kaufvertrag

Das Recht des K zum Besitz aus dem Kaufvertrag könnte aber durch Rücktritt erloschen sein. Dies setzt voraus:

a) Rücktrittsrecht

V könnte ein gesetzliches¹ Rücktrittsrecht aus § 323 BGB haben.

(a) Gegenseitiger Vertrag

Kaufvertrag zwischen V und K

(b) Nichterbringung einer fälligen, durchsetzbaren Leistung

§ 323 verlangt eine fällige und durchsetzbare Leistungspflicht. Da dem K die Einrede der Verjährung (§ 214 I) zusteht, ist der Anspruch nicht durchsetzbar. Nach § 216 II 2 steht jedoch im Falle des Eigentumsvorbehalts die Verjährung der Kaufpreisforderung dem Rücktritt nicht im Wege.

(c) Fristsetzung

V hat dem K keine Frist zur Nacherfüllung gesetzt: Die Fristsetzung war hier aber nach § 323 II Nr. 1 wegen einer ernsthaften und endgültigen Erfüllungsverweigerung entbehrlich.

b) Rücktrittserklärung (§ 349)

-> liegt vor

c) Unwirksamkeit des Rücktritts wegen Verjährung der zugrundeliegenden Forderung (§ 218 I 1)

Eine Unwirksamkeit des Rücktritts aufgrund einer Berufung des K auf die Verjährung des Anspruchs, auf dessen Nichterfüllung sich der Rücktritt nach § 323 hier stützt (Kaufpreisforderung) ist nach § 218 I S. 3 ausgeschlossen.

IV. Einreden des K

K hat infolge des Rücktritts des V im Gegenzug seinerseits einen Rückzahlungsanspruch aus § 346 I, den er dem Anspruch des V aus § 985 nach § 273 einredeweise entgegenhalten kann (eine Einrede aus §§ 348, 320 kommt nicht in Betracht, weil sich die Vindikation nicht aus § 346 I ergibt; zur str. und zu verneinenden Frage, ob die Einrede aus § 273 ein Recht zum Besitz i.S.v. § 986 begründet s. etwa Palandt-Bassenge § 986 Rn. 4 m.w.N.). Nach § 274 führt dies aber lediglich zu einer Verurteilung Zug-um-Zug.

¹

Beachte: Die Vermutungsregelung zugunsten eines vertraglichen Rücktrittsrecht in § 455 I Alt. 2 BGB a.F. ist in § 449 I BGB n.F. *nicht* mehr enthalten.

V. Ergebnis

V kann von K Herausgabe der Maschinen aus § 985 Zug-um-Zug gegen Rückzahlung des erhaltenen Kaufpreises i.H.v. 10000.- € verlangen².

²

Die bisher str. Frage, ob der EV-Verkäufer die Sache nur "zur Verwertung" herausverlangen darf und einen Übererlös an den Käufer auszukehren hat, ist damit nach neuem Recht obsolet.